

### **Allgemeine Hinweise bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen**

Das Arbeitsrecht ist mit das komplizierteste Rechtsgebiet unserer Rechtsordnung. Daher daher ist es gut, dass Sie sich vertrauensvoll in die Hände eines Fachanwaltes für Arbeitsrecht begeben haben. In Ihrem Interesse möchten wir Ihnen zu Ihrem speziellen Problem folgende erläuternden Hinweise geben:

#### **Notwendige vollständige Information:**

Der Inhalt, die Rechte und die Pflichten innerhalb Ihres Arbeitsverhältnisses werden durch eine Vielzahl von Vorschriften und Vereinbarungen geregelt. Um alle Regelungen zu erfassen und für Sie prüfen zu können, benötigen wir vollständige und rechtzeitig gegebene Informationen um eine richtige Bewertung und sachgerechte Vertretung zu ermöglichen. Insbesondere benötigen wir zunächst Ihren **Arbeitsvertrag** mit späteren Änderungsvereinbarungen, **Kopien der letzten drei Gehaltsabrechnungen**, sowie den Schriftverkehr, welcher Ihrem Rechtsproblem zugrunde liegt (z.B. **Abmahnungen, Kündigungsschreiben, Betriebsvereinbarungen, Mitteilungen des Arbeitgebers**). Falls in Ihrem Unternehmen ein Betriebsrat, eine Mitarbeitervertretung oder ein Personalrat gewählt ist, sprechen Sie diesen bitte an und lassen sie sich ergänzende Informationen, gegebenenfalls relevante Unterlagen geben. Es macht auch Sinn mit Kollegen zu sprechen, um hier Informationen zu bekommen, die Sie vielleicht nicht erhalten haben.

#### **Kündigung:**

Haben Sie eine Kündigung bekommen, sollten Sie sich **unmittelbar** mit uns in Verbindung setzen und uns eine Kopie oder die Kündigung selbst übergeben. Wegen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen ist unmittelbares und schnelles Handeln erforderlich.

§ 4 Kündigungsschutzgesetz (KschG) regelt, dass eine Kündigung innerhalb von 3 Wochen nach Eintreffen des Kündigungsschreibens mit einer Klage beim Arbeitsgericht angegriffen werden muss. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei Gericht). Nach Ablauf der Frist ist die Kündigung regelmäßig nicht mehr angreifbar, das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass sie, wie sonst üblich, die Chance haben, ihren Arbeitsplatz zu retten oder eine Abfindung zu erhalten.

Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gilt dies für jede einzelne Kündigung, auch wenn der Arbeitgeber bereits einmal eine Kündigung ausgesprochen hat. Sie müssen uns daher auch weitere Schreiben, die eine Kündigung enthalten sofort zur Verfügung stellen. Sinnvoll zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ist es, wenn Sie uns über jeglichen weiteren Schriftverkehr auf dem Laufenden halten.

#### **Kosten**

In § 12a Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz ist für Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht geregelt, dass jede Partei (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) die Kosten für die anwaltliche Tätigkeit selbst tragen muss. Gerichtskosten fallen in der Regel nicht an, wenn Sie den Prozess gewinnen oder wenn Sie mit der Gegenseite im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit irgendwann eine Vereinbarung schließen, die beiden Seiten gerecht wird. Wenn Sie mit ihrem Arbeitgeber in einer Rechtsmittelinstanz vor dem Landesarbeitsgericht und nicht vor dem Bundesarbeitsgericht weiterstreiten (Berufung / Revision) gilt für diese Verfahren, dass der Unterlegene die Kosten der Gegenseite mittragen muss.

Haben Sie hierzu Fragen ? Sprechen Sie uns an!

### **Abrechnung:**

Grundlage unserer Abrechnungen ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das vorsieht, dass unsere Tätigkeit nach dem jeweiligen Verfahrensabschnitt abgerechnet wird. Unsere Rechnungen orientieren sich entsprechend dem Gesetz nicht nach der Anzahl von Briefen oder der Länge des Verfahrens sondern nach dem „Gegenstandswert“, d.h. dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass Grundlage für die Abrechnung einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit Ihr Gehalt ist. So wird eine Kündigungsschutzklage mit 3/12 des Jahresgehaltes bewertet, der Streit um eine Abmahnung oder ein Zeugnis mit einem Bruttomonatsgehalt. Nähere Erläuterungen können Sie erfragen oder unserem Internetangebot entnehmen ([www.kanzlei-graser.de](http://www.kanzlei-graser.de))

### **Hinweis zur Abrechnung mit Rechtsschutzversicherern:**

Sind Sie rechtsschutzversichert, rechnen wir selbstverständlich mit der Rechtsschutzversicherung ab. Wir erledigen für Sie die notwendige Information des Versicherers und übersenden diesem auch unsere Rechnung. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass Sie unser Auftraggeber und entsprechen unmittelbarer Rechnungsadressat sind und wir die Kostenrechnung nur dann mit der Rechtsschutzversicherung abrechnen können, wenn Sie tatsächlich über den entsprechenden Versicherungsschutz verfügen und die Versicherung die Kostenzusage bestätigt hat.

### **Prozesskostenhilfe:**

Sind Sie wirtschaftlich nicht in der Lage, Ihre Kosten selbst zu tragen und besteht Aussicht auf Erfolg, so gewährt das Arbeitsgericht Prozesskostenhilfe und ermöglicht so kostenfreien Rechtsschutz. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie nach Prüfung Ihrer Vermögensverhältnisse durch das Gericht bedürftig im Sinne des Gesetzes sind und dass die Angelegenheit Aussicht auf Erfolg hat.

In Kündigungsschutzangelegenheiten und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird üblicherweise bei entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Kostenübernahme bestätigt.

### **Insolvenz des Arbeitgebers**

Sollten Sie die Information erhalten, dass Ihr Arbeitgeber insolvent geworden ist, haben Sie das Recht, wegen der die noch offenstehenden Gehaltsansprüche für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gegenüber der Bundesagentur für Arbeit als Insolvenzgeld geltend zu machen. Dies erfordert einen Antrag bei der Arbeitsagentur, den Sie dort persönlich oder schriftlich stellen müssen. Bitte beachten Sie hierbei die maßgebliche Frist. Sie können das Insolvenzgeld nur bis spätestens 2 Monate nach

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Abweisung des Antrags mangels Masse
- Vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit

(§ 324 Abs. 3 SGB III) des Unternehmens beantragen, danach ist der Anspruch wegen der geltenden Ausschlussfrist nicht mehr geltend zu machen.

Umfassende Hinweise zu Ihrem Recht und Ansprüchen auf Insolvenzgeld finden Sie im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit:

### **Ergänzende Fragen zu Ihren rechtlichen Problemen**

Haben Sie ergänzende Fragen zu Ihrem Problem ? Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.